

Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Grenzen in der Sozialversicherung für 2001
2. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre
3. Vorsteuerabzugsverbot bei Reisekosten mit EU-Recht vereinbar?
4. Erhöhung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen bei Einmalzahlungen
5. Neue Sachbezugswerte 2001 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
6. Keine Tarifbegünstigung bei Verkauf eines Teils des Mitunternehmeranteils ohne Sonderbetriebsvermögen
7. Reparaturen nach Beendigung der Vermietung
8. Lohnsteuer-Bescheinigungen 2000
9. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

1. Grenzen in der Sozialversicherung für 2001

Ab dem 1. Januar 2001 gelten neue **Beitragsbemessungsgrenzen** für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wobei ab 2001 hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung in den alten und neuen Bundesländern dieselbe Beitragsbemessungsgrenze gilt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:

	Kranken- und Pflegeversicherung		Renten- und Arbeitslosenversicherung	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
alte Bundesländer	78.300 DM	6.525 DM	104.400 DM	8.700 DM
neue Bundesländer	78.300 DM	6.525 DM	87.600 DM	7.300 DM

Der Beitragssatz in der gesetzlichen **Rentenversicherung** wird ab 1. Januar 2001 von 19,3 v. H. auf 19,1 v. H. gesenkt.

Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung überschritten hat, sind nicht mehr krankenversicherungspflichtig. Wenn sich diese Arbeitnehmer freiwillig **privat krankenversichern**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist allerdings auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Höchstbetrag wird errechnet aus dem "durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen" des Vorjahres und der neuen Beitragsbemessungsgrenze. Ab 1. Januar 2001 gelten die folgenden Werte:

	durchschnittlicher Höchstbeitrag	Zuschuss-Höchstbetrag
alte Bundesländer	13,5 v. H. von 6.525 DM = 880,88	DM 440,44 DM
neue Bundesländer	13,8 v. H. von 6.525 DM = 900,45	DM 450,23 DM

Für Arbeitnehmer, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, ist diese Änderung ohne Bedeutung, es bleibt regelmäßig bei dem Arbeitgeberzuschuss von 50 v. H. der Beiträge.

Die Arbeitslohngrenze für **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von 630 DM** gilt unverändert auch für das Jahr 2001. Bei einer Tätigkeit von regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche und einem Arbeitslohn bis zu 630 DM hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung: 12 v. H. sowie ggf. Krankenversicherung: 10 v. H.) zu tragen.

2. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Diese Grenze betrug 2000 jährlich 13.500.DM; für das Jahr 2001 wird die Grenze auf **14.040 DM** angehoben. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die mit den Einkünften in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; ein Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht. Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, ist der Sparer-Freibetrag bis zur Höhe von 3.000 DM nach neuester Rechtsprechung auch bei der Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte mindernd zu berücksichtigen.

3. Vorsteuerabzugsverbot bei Reisekosten mit EU-Recht vereinbar?

Seit April 1999 ist gemäß § 15 Abs. 1 a Nr. 2 UStG der Vorsteuerabzug aus bestimmten Reisekosten ausgeschlossen. Betroffen sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Unternehmers und seiner Arbeitnehmer sowie Fahrtkostenerstattungen für die Benutzung von Privatfahrzeugen der Arbeitnehmer.

Nach Auffassung eines Finanzgerichts verstößt dieses Vorsteuerabzugsverbot gegen EU-Recht; inzwischen ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Bei Einsprüchen gegen Umsatzsteuerbescheide, mit denen das Vorsteuerabzugsverbot von Reisekosten wegen Verstoßes gegen EU-Recht gerügt wird, lässt die Finanzverwaltung das Verfahren ruhen und gewährt Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich folgender Vorsteuerbeträge:

- bei Übernachtungskosten anlässlich einer Geschäftsreise des Unternehmers oder einer Dienstreise des Arbeitnehmers, wenn eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auf den **Namen des Unternehmers** ausgestellt ist;
- bei Verpflegungskosten anlässlich einer Geschäftsreise des Unternehmers oder einer Dienstreise des Arbeitnehmers, wenn eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auf den Namen des Unternehmers bzw. eine Kleinbetragsrechnung vorliegt; höchstens jedoch 16 v. H. der Verpflegungspauschalen beim Unternehmer bzw. 16/116 der Verpflegungspauschalen beim Arbeitnehmer.



4. Erhöhung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen bei Einmalzahlungen

Das Bundesverfassungsgericht hatte die derzeitige Rechtslage als verfassungswidrig angesehen, nach der Einmalzahlungen an Arbeitnehmer zwar sozialversicherungspflichtig sind, aber nicht bei der Bemessung beitragsfinanzierter Lohnersatzleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Diesem Beschluss soll durch ein sog. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz Rechnung getragen werden. Danach bleiben die Einmalzahlungen unverändert beitragspflichtig, werden aber grundsätzlich für ab dem 1. Januar 2001 entstandene Ansprüche bei der Bemessung von Arbeitslosen-, Unterhalts-, Übergangs- oder Krankengeld berücksichtigt. Als Übergangsregelung wurden diese Lohnersatzleistungen seit Mitte des Jahres bereits in der Regel pauschal um 10 v. H. erhöht.

5. Neue Sachbezugswerte 2001 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgesetzt, Es gelten gesonderte Werte für "Verpflegung" und "Unterkunft."

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vollverpflegung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
370,40 DM	81,00 DM	144,70 DM	144,70 DM

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **4,82 DM** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 6 DM höheren Wert (d. h. bis zu einem Betrag von 10,82 DM) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 v. H. **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt **359 DM** in den alten Bundesländern bzw. **290 DM** in den neuen Bundesländern. Diese Werte vermindern sich, wenn



- der Arbeitnehmer Heizkosten selbst zu tragen hat,
- die Unterkunft an Jugendliche oder Auszubildende überlassen wird,
- die Unterbringung im Arbeitgeber-Haushalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

6. Keine Tarifbegünstigung bei Verkauf eines Teils des Mitunternehmeranteils ohne Sonderbetriebsvermögen

Bei Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft (OHG, KG, GbR) kann der Veräußerungsgewinn grundsätzlich ermäßigt versteuert werden (bis 2000 nach der sog. Fünftel-Regelung, ab 2001 wahlweise mit dem halben Steuersatz). Ferner kommt ein Freibetrag in Betracht. Dies gilt auch, wenn nur ein Anteil an einem Gesellschaftsanteil veräußert wird. Fraglich war, ob die Steuervergünstigungen auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn Sonderbetriebsvermögen vorhanden ist und dieses nicht anteilig mitveräußert wird. Sonderbetriebsvermögen sind insbesondere Wirtschaftsgüter, die dem Gesellschafter gehören und der Gesellschaft zur Nutzung z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag überlassen werden.

Der Bundesfinanzhof hat nun die Steuerbegünstigungen für die Veräußerung eines Anteils an einem Gesellschaftsanteil abgelehnt, weil der Gesellschafter auch nach der Teilveräußerung seiner Kommanditbeteiligung ein Grundstück weiter an die Gesellschaft verpachtet hatte. Die Steuervergünstigungen kommen in diesen Fällen nur in Betracht, wenn auch das Grundstück anteilig übertragen wird.

7. Reparaturen nach Beendigung der Vermietung

Wie der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt hat, sind Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie zur Beseitigung kleinerer Schäden und Abnutzungserscheinungen, die der Vermieter an einer bisher vermieteten und anschließend selbst genutzten Wohnung durchführt, grundsätzlich nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Das Gericht lässt allerdings zwei Ausnahmen zu:

- a) Hat der Vermieter eine Mietkaution einbehalten, so ist diese als Einnahme bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen; Reparaturen, die mit Mitteln der einbehaltenen Kautions durchgeführt werden, führen grundsätzlich zu Werbungskosten.
- b) Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die die "normale" Abnutzung deutlich übersteigen, z. B. von mutwillig verursachten Schäden, können als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Im Streitfall konnten die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen bis zur Höhe der einbehaltenen Kautions als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hinsichtlich einer vom Mieter zerstörten Kücheneinrichtung hatte der Vermieter in Höhe des Wertes, den die Küche vor der Zerstörung hatte, einen Schaden, der als Werbungskosten zu berücksichtigen war.

8. Lohnsteuer-Bescheinigungen 2000

Auf den Rückseiten der Lohnsteuerkarten sind durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer-Bescheinigungen vorzunehmen. Die dort einzutragenden Werte sind aus den Lohnkonten zu übernehmen. Alle Beträge sind in DM einzutragen; dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber den Lohn in Euro abrechnet. Zu bescheinigen ist insbesondere der Gesamtbetrag des **Bruttoarbeitslohns**, ggf. einschließlich des Werts der Sachbezüge; der Bruttoarbeitslohn darf nicht um Freibeträge oder Pauschbeträge - mit Ausnahme eines eventuellen Rabatt-Freibetrags (§ 8 Abs. 3 EStG) gekürzt werden. Steuerfreie Bezüge sowie Bezüge, für die eine Lohnsteuer-Pauschalierung erfolgte, gehören nicht zum Bruttoarbeitslohn. Der Arbeitslohn, der aufgrund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert wurde, sowie die steuerfreien und pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind **getrennt** vom übrigen Bruttoarbeitslohn zu bescheinigen.

Kann ein Arbeitgeber die Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte nicht vornehmen, weil bei Abschluss des Lohnkontos die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, hat er eine "Besondere Lohnsteuer-Bescheinigung" nach amtlichem Vordruck auszustellen.

Für ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** ("630 DM-Regelung") muss der Arbeitgeber ebenfalls eine Lohnsteuer-Bescheinigung erteilen. Dies erfolgt in der Regel auf der Freistellungsbescheinigung für eine geringfügige Beschäftigung; eine maschinell erstellte Lohnsteuer-Bescheinigung ist mit der Freistellungsbescheinigung fest zu verbinden. Zu bescheinigen ist der steuerfreie Arbeitslohn, für den der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v. H. entrichtet wird, sowie ggf. (steuerfreie) Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte .

9. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2000 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1990 und früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1990 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- für Buchungsbelege galt früher eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1991 anzuwenden. Für später entstandene Buchungsbelege gilt ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr **1992** erst nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 1994 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1994 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. § 169, 170 AO).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater